

FRIEDHOFSDORDNUNG

der Gemeinde Mühlen Eichsen vom 30.06.2005

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Mühlen Eichsen auf dem Flurstück 24 der Flur 1, Gemarkung Mühlen Eichsen, steht im Eigentum der Gemeinde Mühlen Eichsen und ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Bürger der Gemeinde Mühlen Eichsen waren, im Bereich der Gemeinde verstorben sind, im Einzugsbereich der Kirchengemeinde Mühlen Eichsen lebten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.
Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Gemeinde Mühlen Eichsen erwerben.
Diese darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagt werden.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht über den Friedhof liegen bei der Gemeinde Mühlen Eichsen. Die Gemeinde kann zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss einsetzen oder einen Verwalter bestellen.
- (2) Für die Aufsicht kann die Gemeinde einen Friedhofswärter bestellen. Dieser führt seine Arbeit nach einer von der Gemeinde zu erlassenden Dienstanweisung durch.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Kinder unter 8 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum, Abfall, und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist
- e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- f) das Laufen lassen von nicht angeleintem Hund,
- g) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme solcher Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.
- h) das Spielen von Kindern.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Die Beisetzung kann nach den Regeln der Konfessionsgemeinschaften oder nach den für andere Gläubiger oder konfessionslose Verstorbene üblichen Formen vorgenommen werden.
- (2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das religiöse Empfinden nicht verletzen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
Diese Zustimmung legt gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit fest.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus haben ferner nachzuweisen, dass sie selbst oder ein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben. Als Nachweis der Eintragung gilt auch der Nachweis einer ordnungsmäßigen Berufsausbildung.
- (3) Die Gemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zuweisung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte der Gemeinde.
Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen entsprechenden Ausweis auszustellen.
Die Zulassung und der Mitarbeiterausweis sind der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den genehmigten Stellen gelagert werden.
Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit dürfen diese Geräte nur an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (8) Die Gewerbetreibenden haben diese Friedhofsordnung zu beachten.
Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen diese Satzungen verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
Die Absätze 2 und 9 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Satzung und Befolgung von Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung muss bei der Gemeinde gemeldet werden.
Tag und Stunde der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgesetzt.
An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (2) Die Grabstätte wird durch die Gemeinde angewiesen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte unter Zahlung des festgesetzten Entgeltes wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Ordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sowie während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Gadebusch ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Satzung zu gewähren.
Auf Verlangen ist eine Kopie dieser Friedhofsordnung gegen Erstattung der Kopierkosten auszuhändigen.
- (4) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 9 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von demjenigen ausgehoben und geschlossen werden, der mit dieser Aufgabe von der Gemeinde beauftragt ist.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 10 Tiefe eines Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt.
Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 11 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind grundsätzlich folgende Mindestmaße einzuhalten - Grabstelle Doppel Breite 2,40 m, Länge 2,20m,
- Grabstelle Einzel Breite 1,20 m, Länge 2,20 m.
- (2) Werden Urnen in anonymen Grabfeldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,50 m Breite und 0,50 m Länge vorzusehen.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Gräber gefallener Soldaten und verstorbener Kriegsgefangenen, sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend dem Genfer Abkommen zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12.08.1949 dauerndes Ruhezeit.
Sofern die Pflege dieser Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Gemeinde durchgeführt.

§ 13 Grabelegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit mit nur 1 Leiche oder einer Urne belegt werden.

§ 14 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Umbettungen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einer Genehmigung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine Umbettung in belegte Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- (4) Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dadurch an benachbarten Grabstätten und Außenanlagen entstehen, hat der Antragsteller, außer in den Fällen nach § 32, Abs. 3 selbst zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 15 Registerführung

Für den Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen zu führen. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind stets zu aktualisieren.

III. Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in: - Wahlgrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- anonyme Urnengrabfelder

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander ((Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird.
Die Lage der Wahlgrabstätten wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die Ruhezeit einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) beginnt mit dem Kauf bei Erstbelegung. Erfolgt eine Zweit- oder Drittbelegung zu einem späteren Zeitpunkt, verlängert sich die Ruhefrist für die gesamte Grabstelle. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist gebührenpflichtig.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

- (3) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar.
Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten.
Solange der Nutzungsberechtigte noch nicht feststeht, ist der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt anzusehen.
- (4) Der neue Nutzungsberechtigte hat nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung unverzüglich die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen.
- (5) Kann unter mehreren Erben keine Einigung über den Berechtigten erzielt werden, ist die Gemeinde berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (6) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück.
- (7) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden.
Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit (um jeweils weitere 5 Jahre) verlängert werden.

§ 18 Urnengrabstätten

- (1) In Urnenwahlgrabstätten können je Grabbreite bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 19 anonyme Urnengrabfelder

- (1) Anonyme Grabfelder werden in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabzeichen bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht zulässig.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der anonymen Felder ist nur den Friedhofspersonal vorbehalten.
Für die Ablage von Grabschmuck ist eine zweckentsprechende Fläche ausgewiesen.

IV. Feierhalle

§ 20 Benutzung der Feierhalle

- (1) Die Feierhalle ist für die kirchliche oder nicht kirchliche Feier bei der Beerdigung bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle durch andere bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

V. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 21 Mindeststärke der Grabmale

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe gleich 0,14m;
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe gleich 0,16 m und ab 1,50 m gleich 0,18 m.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung 2-fach beizufügen.
Auf Verlangen der Gemeinde müssen weitere Vorlagen beigebracht werden.

§ 23 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Gemeinde der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

Die Gemeinde muss die Möglichkeit haben, das Grabmal vor seiner Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 24 Fundamentierung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebenen Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
Sind der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des verantwortlichen zu entfernen.

Diese Gegenstände werden 3 Monate aufbewahrt.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Teilen davon verursacht wird.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen selbst können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden.
Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz –und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen.
Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale werden von der Gemeinde nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten.
Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel bei Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden; ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Für die Entsorgung muss selbst gesorgt werden.

§ 29 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Verwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen.
Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 12 festgesetzten Dauer enden am **31.12. 2005**. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigetzten Verstorbenen.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes über den 31.12. 2005 hinaus ist nach den Regelungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 31

Besondere Grabstätten

- (1) Besondere Grabstätten, z.B. Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Gemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen entsprechend der Herkunft erhalten bleiben.
- (2) Sind Angehörige des Verstorbenen nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Gemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 32

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung eines Friedhofteils das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestattungen werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten mindestens einen Monat vorher mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, indem er:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt und beschädigt (§ 3 Abs. 4a)
 - b) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (§ 3 Abs. 4b)
 - c) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegnimmt (§ 3 Abs. 4c)
 - d) ohne Genehmigung die Wege mit Fahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 4d)
 - e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder dafür wirbt (§ 3 Abs. 4e)
 - f) andere Tiere als Hunde mitbringt, die an der Leine geführt werden müssen (§ 3 Abs. 4f)
 - g) Druckschriften verteilt (§ 3 Abs. 4g)
 - h) Gewerbliche Arbeiten ohne vorherige Zulassung und außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt (§ 5 Abs. 6)

- i) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1 und 2)
 - j) Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert oder entfernt (§ 21)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

VII. Nutzungsentgelt

§ 34 Gegenstand des Entgeltes

Die Gemeinde Mühlen Eichsen erhebt zur Deckung der Kosten der laufende Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Benutzungsentgelte.

§ 35 Nutzungsentgelt

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätten werden pro Grab **200,00 Euro** erhoben.
- (2) Der Nachkauf von Nutzungsrechten entspricht einem Fünfundzwanzigstel pro Jahr der jeweiligen Gebührenhöhe für den Erwerb.
- (3) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes im anonymen Urnengrabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit werden 1350 € erhoben. Ein Nachkauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 36 Friedhofsunterhaltungsentgelt

Für alle während der Ruhezeit anfallenden Bewirtschaftungskosten des Friedhof (Wasser, Abfallentsorgung, Versicherung usw.) wird nach Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabstelle für jeweils einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus eine Entgelt von **48,00 Euro** fällig, für Doppelgrabstelle 96,-- Euro.

§ 37 Entgelte für die Grabpflege

Die Grabpflege soll im Regelfall von den Angehörigen oder anderen Personen übernommen werden. Die Grabpflege kann auch durch einen Gartenbaubetrieb übernommen werden.

Bei Vernachlässigung der Grabstätte (§ 28) stellt die Gemeinde folgende Entgelte in

Rechnung: - jährliches Entgelt für ein Einzelgrab **15,00 Euro**
- für ein Doppelgrab **25,00 Euro**

§ 38
Entgelt für die Benutzung der Feierhalle

Das Entgelt für die Benutzung der Feierhalle beträgt 190 Euro.

§ 39
Verwaltungsgebühr

- | | |
|---|-------------------|
| - Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde/Verlängerung der Nutzungsdauer | 10,00 Euro |
| - Genehmigung zur Errichtung einer Grabanlage | 15,00 Euro |
| - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes | 15,00 Euro |
| - Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 3,00 Euro |

§ 40
Entgelte für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Tarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 41
Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

In Fällen von besonderer Bedürftigkeit können Entgelte und Gebühren von der Gemeinde ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
Es gelten hierfür die haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 42
Fälligkeit der Forderung

Die gemäß dieser Ordnung festgesetzten Entgelte und Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
Die Forderungen sind an die Stadtkasse Gadebusch zu entrichten.

§ 43
Zahlungspflichtiger

Schuldner der Entgelte und Gebühren ist der Antragsteller, Auftraggeber oder die Erben des Verstorbenen bzw. die Rechtsnachfolger.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

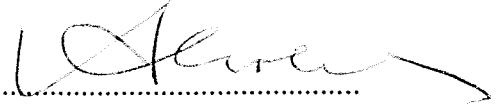
§ 44
Beitreibung

Sämtliche Forderungen nach dieser Ordnung unterliegen der Beitreibung im gerichtlichen Mahnverfahren.

§ 45
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Friedhofsordnung vom 03.12.2002 außer Kraft gesetzt.

Mühlen Eichsen, 30.06.2005

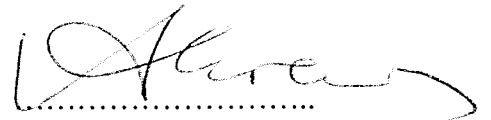


Ahrens, Bürgermeister



Beginn des Aushangs:

05.07.2005

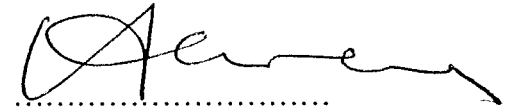


Ahrens, Bürgermeister



Ende des Aushangs:

25.07.2005



Ahrens, Bürgermeister

